

Begründung  
zum Bebauungsplan Nr. 9 Altendorf für das Gebiet  
"Kohlenstraße"

Auf dem der Gemeinde Altendorf gehörenden Gelände sollen Mehrfamilienmietswohnhäuser zur Behebung des Wohnungsfehlbedarfes der Gemeinde Altendorf errichtet werden.

Das Plangebiet schließt sich an den Bebauungsplan Nr. 4 an, liegt somit im Anschluß an die im Zusammenhang bebaute Ortslage. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Rahmen der erweiterten Darstellung des Flächennutzungsplanes zu gewähren, war daher bereits am 4.4.1963 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen worden.

Das Planverfahren sichert den verkehrsgerechten Ausbau der Kohlenstraße, gibt Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen an.

Das Plangebiet wird an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen.

Wegen der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Städtebausonderprogramm ist der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten an der Ausarbeitung des Planes beteiligt worden.

Das Gebiet wird von der Kraftwagengesellschaft Ruhr-Wupper nahverkehrsmäßig bedient. Das ausgewiesene Gebiet gehört zu folgenden Schulbezirken:

- 1. evgl. Konfessionsschule (Entfernung ca. 500 Meter)
- 2. kath. Konfessionsschule (Entfernung ca. 700 Meter)

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Da das Gebiet durch einen Erschließungsträger bebaut wird, entstehen der Gemeinde aus den städtebaulichen Maßnahmen keine Kosten.

Hattingen, den 8. März 1966  
~~15. Juni 1966~~

Geb. Nr. 18.7.1967  
ID-125.4 (Altendorf 9)

Diese Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 2. Mai 1966 bis 15. Juni 1966 offengelegen.

Hattingen, den 15. Juni 1966

*Meyer*

Erneute Offenlegung  
vom 19.9. - 19.10.1966  
*Meyer*